

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Riedl und Rosenmaier

zum Antrag der Abgeordneten Mag. Riedl, Dworak u.a. betreffend Änderung des NÖ Feuerwehrgesetzes, LT-594/A-1/42-2010

Das NÖ Feuerwehrgesetz regelt derzeit die Durchführung der feuerpolizeilichen Beschau in der Weise, dass diese einerseits vom Rauchfangkehrer, andererseits von der Gemeindegemeinschaft durchgeführt wird. Die Änderung soll nun bewirken, dass für sämtliche Wohngebäude und Bauwerke die Frist für die Durchführung der feuerpolizeilichen Beschau auf 10 Jahre verlängert wird und die Durchführung der feuerpolizeilichen Beschau vom Rauchfangkehrermeister selbständig durchzuführen ist. Wenn Umstände vorliegen, die die Annahme einer erhöhten Brandgefahr rechtfertigen hat der Rauchfangkehrermeister bei Bedarf für industrielle und gewerbliche Betriebsanlagen den Kommandant der örtlichen Feuerwehr und weitere Sachverständige selbstständig beizuziehen. Der Rauchfangkehrer wirkt hier für die Gemeinde als beliehenes Unternehmen bei der Erfüllung feuerpolizeilicher hoheitlicher Aufgaben mit.

Durch die Änderung des NÖ Feuerwehrgesetz soll klargestellt werden, dass der Rauchfangkehrer diese Tätigkeit selbständig, ohne dass sich dadurch am hoheitlichen Charakter seiner Tätigkeit eine Änderung ergibt, für die Gemeinde durchführt. Der Rauchfangkehrer hat selbstständig die im Gesetz genannten Fristen wahrzunehmen und die Beschau durchzuführen. Eine Meldung an die Gemeinde hat, wenn keine Mängel festgestellt werden, zu unterbleiben. Nur wenn Mängel festgestellt werden oder die Durchführung der feuerpolizeilichen Beschau verweigert wird, hat eine Meldung an die Gemeinde zu erfolgen, die dann die erforderlichen Maßnahmen zu setzen hat. Weiters ist derzeit die Einhebung des Kostenbeitrags der Partei durch die Gemeinde vorzunehmen, die auch die Gebühren mit dem Rauchfangkehrer verrechnet. Künftig soll die Verrechnung direkt zwischen der Partei und dem Rauchfangkehrer erfolgen. Damit kann die Gemeinde administrativ wesentlich entlastet werden, da ca.

85 % der Beschaun in den Zuständigkeitsbereich des Rauchfangkehrers fallen. Nur für den Fall, wenn der Kostenbeitrag nicht entrichtet wird, ist eine bescheidmäßige Vorschreibung durch die Gemeinde vorgesehen. Die Höhe des Kostenbeitrages für eine Beschau richtet sich nach der in der Verordnung über die Festsetzung von Höchsttarifen für das Gewerbe der Rauchfangkehrer in Niederösterreich festgesetzten Tarifen. Klar gestellt werden soll auch, dass zur Durchführung der feuerpolizeilichen Beschau in allen Fällen der Rauchfangkehrermeister zuständig bzw. zu betrauen ist, der zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 13 (Kehrverpflichtung) betraut wurde. Für jene Objekte, für die eine derartige Kehrverpflichtung nicht besteht, wo aber dennoch eine feuerpolizeiliche Beschau durchzuführen ist, muss eine gesonderte Beauftragung durch den Eigentümer, oder sonstigen Verfügungs-, Gebrauchs-, Nutzungsberechtigten erfolgen. Wird dies unterlassen, erfolgt die Beauftragung wie bisher durch die Gemeinde.

Der dem Antrag der Abgeordneten Mag.Riedl, Dworak u.a. beiliegende Gesetzesentwurf wird durch folgenden Gesetzesentwurf ersetzt:

Artikel I

1. § 19 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Brandsicherheit von Bauwerken ist alle 10 Jahre zu überprüfen.“

2. § 19 Abs. 2 entfällt.

3. § 20 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Die feuerpolizeiliche Beschau für Bauwerke ist vom zuständigen Rauchfangkehrermeister selbständig durchzuführen.“

4. Im § 20 Abs. 1 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

„Sofern ein Rauchfangkehrermeister mit der Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 13 beauftragt wurde ist dieser zuständig.“

und nach dem letzten Satz folgender Satz angefügt:

„Sinngemäßes gilt, wenn die Durchführung der feuerpolizeilichen Beschau verweigert wird.“

5. § 20 Abs. 2 entfällt.

6. § 20 Abs. 3 lautet:

„(3) Wenn besondere Umstände eine erhöhte Brandgefahr vermuten lassen, sind bei Bedarf für industrielle und gewerbliche Betriebsanlagen der Kommandant der Feuerwehr bzw. ein von ihm namhaft gemachtes geeignetes Feuerwehrmitglied als Sachverständiger und ein brandschutztechnischer Sachverständiger sowie die erforderlichen weiteren Sachverständigen vom Rauchfangkehrermeister beizuziehen.“

7. Im § 20 Abs. 4 wird nach dem Wort „Auskunftsperson“ die Wortfolge „vom Rauchfangkehrermeister“ eingefügt.

8. § 20 Abs. 5 entfällt.

9. Im § 20 Abs. 6 werden der zweite und dritte Satz durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Einhebung des Kostenbeitrags für eine Beschau erfolgt direkt durch den Rauchfangkehrermeister. Wird vom Eigentümer oder sonstigen Verfügungs-, Gebrauchs- oder Nutzungsberechtigten der Kostenbeitrag an den Rauchfangkehrermeister nicht entrichtet, so hat die Gemeinde den

Kostenbeitrag mit Bescheid festzusetzen. Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich für eine Beschau nach den im § 3 Abs. 4 der Verordnung über die Festsetzung von Höchsttarifen für das Gewerbe der Rauchfangkehrer in Niederösterreich, LGBl. 7000/50, festgesetzten Tarifen.“

Artikel II Inkrafttreten

Artikel I tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft.